



Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:

für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 115

Sonnabend, den 16. Oktober

1915

**Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande
und wird bestraft.**

Die Nr. 138 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Oktober 1915, enthält:

Nr. 4908. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 9. Oktober 1915.

Nr. 4909. Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette. Vom 9. Oktober 1915.

Nr. 4910. Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung. Vom 9. Oktober 1915.

Die Nr. 139 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Oktober 1915, enthält:

Nr. 4911. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 10. Oktober 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Schuhmachermeister August Klingenberg hierselbst in Anerkennung seiner 25jährigen

Tätigkeit als Armenpfleger der Stadt Detmold das

Krenz zum Leopold-Orden

gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 15. Oktober 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

J. B.

Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Der als Anwärter für die hiesige Katasterverwaltung angenommene Königlich Preussische Landmesser Willi Klasmeyer aus Meinberg ist auf das Reglement für die Prüfung der Feldmesser und Ausübung der Feldmesskunst vom 18. Oktober 1883 beeidet und damit, gemäß § 2 und 3 des Reglements, für die Dauer seiner Verwendung im Fürstentum Lippe als Landmesser öffentlich angestellt.

Detmold, den 12. Oktober 1915.

Fürstlich Lippsche Regierung.

J. B.

Pustkuchen.

Bekanntmachung, den Wandergewerbebetrieb für 1916 betreffend.

Diejenigen im hiesigen Lande wohnhaften Personen, welche im nächsten Jahre ein Wandergewerbe betreiben wollen, werden aufgefordert, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen baldigst bei den Verwaltungsbehörden ihres Wohnorts (den Fürstlichen Verwaltungsämtern und den Magistraten der Städte) zu stellen, da sie nur dann auf Aushändigung der Scheine bis zum Ablauf dieses Jahres rechnen können.

Nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung erhalten Personen unter 25 Jahren in der Regel keinen Wandergewerbeschein. Nur zu Gunsten derjenigen in diesem Alter befindlichen Personen, welche eine Familie zu ernähren haben und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen sind, hat das Gesetz allgemein eine Ausnahme gestattet.

Nach § 459—461 der Reichsversicherungsordnung hat der Gewerbetreibende vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheines diejenigen in seinem Wandergewerbebetriebe beschäftigten Personen, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse oder der nach § 237 R. V. O. an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Die Kassenbeiträge sind bei der Anmeldung für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheines oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit an die Krankenkasse im voraus zu entrichten. Aber die empfangenen und gestundeten Beiträge stellt die Kasse nach dem in der Bekanntmachung, betreffend die von der Krankenkasse zu erteilende Bescheinigung für Wandergewerbetreibende, vom 21. November 1913 — (R. G. Bl. Seite 762) — vorgeschriebenen Muster eine Bescheinigung aus, die der Gewerbetreibende bei Stellung des Antrages auf Erteilung des Wandergewerbescheines vorzulegen hat.

Ferner müssen nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1912 (R. G. Bl. S. 189) die Wandergewerbescheine mit der Photographie des Inhabers — gemeinsame Wander-

gewerbescheine mit der des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, mit der eines Mitgliedes — versehen sein. Die erforderliche Photographie ist in Visitenkartenformat unaufgezogen bei der Stellung des Antrags auf Erteilung des Wandergewerbescheines von dem Antragsteller beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 cm haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Detmold, den 11. Oktober 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.

Pustkuchen.

Nach Vorschrift des § 20 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der weiter von uns erteilten Vergütungsanerkennnisse über Quartierleistung, Verpflegung und Furage vom 1. t. M. ab bei der Fürstlichen Landkasse hier selbst — Regierungsgebäude Zimmer Nr. 33 — stattfindet.

Die Inhaber der Anerkennnisse haben diese mit Quittung der berechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 14. Oktober 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.

Pustkuchen.

Der gegen den Arbeiter Josef Blaschek, 19 Jahre alt, aus Bunsowalla, russ. Polen, am 8. September d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 4. Oktober 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Crede

Bekanntmachung.

Der vorläufige Rechnungsabluß der Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe vom Jahre 1914 wird hierunter bekannt gemacht.

Detmold, den 4. Oktober 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

Viedenweg

Verwaltungsergebnisse

Verwaltungsergebnisse

Verwaltungsergebnisse

Verwaltungs-Ergebnisse

Brandversicherungs-Anstalt für das Fürstentum Lippe

im Jahre 1914.

Geplante Verwaltungsergebnisse:

XI	a) Gehälter, Pensionen und Pensionen	12385 33	
XII	b) Zinsen, Rücklagen	7920 45	
XIII	c) Vorfälle, Druckkosten, Schlichtungen, Porto, etc.	5781 42	20063 20
XIV	Gehalt für Abfertigung der Gebäude zur Brandkasse		—
XV	Gehälter, Pensionen		75 20
XVI	Nutzen aus künftigen Rücklagen		2247 22
XVII	Gehälter, Pensionen		75 20
XVIII	Gehälter, Pensionen		75 20
XIX	Gehälter, Pensionen		75 20
XX	Gehälter, Pensionen		75 20
XXI	Gehälter, Pensionen		75 20
XXII	Gehälter, Pensionen		75 20
XXIII	Gehälter, Pensionen		75 20
XXIV	Gehälter, Pensionen		75 20
XXV	Gehälter, Pensionen		75 20
XXVI	Gehälter, Pensionen		75 20
XXVII	Gehälter, Pensionen		75 20
XXVIII	Gehälter, Pensionen		75 20
XXIX	Gehälter, Pensionen		75 20
XXX	Gehälter, Pensionen		75 20
XXXI	Gehälter, Pensionen		75 20
XXXII	Gehälter, Pensionen		75 20
XXXIII	Gehälter, Pensionen		75 20
XXXIV	Gehälter, Pensionen		75 20
XXXV	Gehälter, Pensionen		75 20
XXXVI	Gehälter, Pensionen		75 20
XXXVII	Gehälter, Pensionen		75 20
XXXVIII	Gehälter, Pensionen		75 20
XXXIX	Gehälter, Pensionen		75 20
XL	Gehälter, Pensionen		75 20
XL	Gehälter, Pensionen		75 20

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Tit.

Gewinne.

		M	Gr
II	Erstattete Brandschäden seitens des Verbandes	181 218	48
IV	Vereinnahmte Versicherungsbeiträge	315 888	31
V	Auf Ausleihen und Stückzinsen	21 516	09
VI	Vereinnahmte Beiträge von auswärtigen Feuerversicherungs- gesellschaften zu den Kosten der Löschanstalten	23 412	76
VII	Erlös aus verkauften Löschgeräten	255	—
IX	Vereinnahmte Straf gelder	—	—
XI	Verschiedene Einnahmen	503	—
XII	Außerordentliche Einnahmen	29	55
		542 823	19

pro 31. Dezember 1914.

Tit.		Verluste.			
		M	S	M	S
II	Entschädigung für Brandschäden im Rechnungsjahre 1914			197 210	04
III	Gezahlte Prämien an den Versicherungsverband			243 400	21
VIII	Für Abschätzung von Brandschäden			521	57
	Für das Löschwesen:				
V	Gezahlter Jahresbeitrag an die Feuerwehrunterstützungskasse	500	—		
VI	Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren	3 800	—		
VII	Gezahlte Löschkosten	4 793	26		
IX	Gezahlt für Anschaffung und Besserung von Löschgeräten	18 334	93		
X	Gezahlt für Bau und Besserung von Spritzenhäusern . .	28 628	71		
XI	Gezahlt für Spritzenproben	2 320	70		
XIII	Gezahlt für Depôt-Verwaltung	—	—	58 377	60
	Gezahlte Verwaltungskosten:				
XII	a) Gehälter, Remunerationen und Pensionen	12 386	33		
XIII	b) Tagegelber, Reisekosten	1 920	45		
XVII	c) Bürokosten, Druckfachen, Schreibkosten, Porto, Ablösung zc.	5 781	42	20 088	20
XIV	Gezahlt für Abschätzung der Gebäude zur Brandkasse . .			88	—
XVI	Gebäude-Revisionskosten			75	40
XVIa	Rohbau und feuerpolizeiliche Revisionskosten			3 242	82
XIX	Gezahlte Prozeßkosten			—	—
XXI	Verschiedene Ausgaben			588	62
XXII	Außerordentliche Ausgaben			896	70
	Überschuß im Jahre 1914			18 334	03
				542 823	19

Gewinn- und Verlustrechnung Bilanz am
Aktiva.

		M	S
I	Kassenbestand	24 320	57
II	Bestand an Wertpapieren (Kurswert)	49 120	70
III	Bestand an Hypotheken	35 800	—
IV	Bestand an Leihkassenz Obligationen	543 400	—
V	Erste Kriegsanleihe	39 000	—
VI	Darlehn für Umbachungen	15 620	82
VII	Rückstände aus 1914 — 912,12 und 58,06 aus Vorjahren	970	18
		708 232	27

Stand der Versicherung.

Die Versicherung betrug Ende 1914: 20 852 Gehöfte, 41 068 Objekte.

Die Versicherung verteilt sich auf: Versicherungssumme

	Klasse I	132 157 400
	" II	77 527 500
20 487 Gehöfte 39 782 Objekte	" III	862 200
	" IV	16 699 700
	" V	184 900
365 " 1 286 "	Großgewerbe	8 639 800
20 852 Gehöfte 41 068 Objekte		236 071 500

Im Jahre 1914 haben 70 Brände und 20 Blitzschläge stattgefunden. Total zerstört wurden 4 Holzschuppen, 3 Bachhäuser, 1 Fabrikgebäude, 5 Remisen und Scheunen, 1 Gasthof, 2 Säle und Die Entstehungursache war: 2 mutmaßliche vorsätzliche Brandstiftungen durch den Versicherten, Personen, 6 durch strafunmündige Personen, 16 durch Feuerungsanlagen, 20 durch Blitzschlag, davon Von den Bränden entstanden: nachts 12—4 Uhr 13, morgens 4—8 Uhr 7, vormittags

Aufgestellt:

Detmold, den 1. Oktober 1915.

31. Dezember 1914.

Passiva.

		M.	Sh.	M.	Sh.
I	Am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht ausgezahlte Brandentschädigungen			136 606	27
II	Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1913	552 917	78		
III	Versallene Vergütungen aus 1909 zu	127	69		
IV	Dazu der Ueberschuß des Jahres 1914	18 334	03		
V	Ferner Kursgewinn an den Wertpapieren	246	50		
VI	Mithin hatte die Kasse Ende 1914 ein Vermögen von .			571 626	—
				708 232	27

Brandschäden.

	M.	Sh.	M.	Sh.
Gebäude gewöhnlicher Gefahr			181 930	62
Gewerbe			15 279	42
			197 210	04
Die Brandschäden verteilen sich:				
Gebäude Klasse I	28 710	12		
" " II	89 562	20		
" " III	—	—		
" " IV	63 555	60		
" " V	—	—		
Sonstiges	102	70		
Gewerbe	15 279	42		
	197 210	04		

41 Gebäude, teilweise 75 Gebäude, darunter befinden sich 86 Wohnhäuser, 5 Viehhäuser, 7 Ställe, 2 Werkstätten.

10 ohne Einverständnis, 1 fahrlässige Brandstiftung durch den Versicherten, 8 durch strafmündige 2 mit und 18 ohne Zündung, 1 durch Lampenexplosion, 26 nicht ermittelt.

8—12 Uhr 16, mittags 12—4 Uhr 19, nachmittags 4—8 Uhr 24, abends 8—12 Uhr 11.

Fürstliches Brandkassen-Bureau.

Sieg.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 15. Oktober 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

S. B.

Pustkuchen.

Nf. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Bu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
1. Sammlungen.				
1	Vaterlandsspende zur Errichtung Deutscher Kriegsbeschädigten- u. Erholungsheime	Zur Erfüllung ihrer Aufgaben	An die Vaterlandsspende zur Errichtung usw. in Berlin NW 7	Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum 31. März 1916 — Lippe — Geldsammlungen durch Aufrufe. Bis 22. Oktober 1915. — Lippe. —
2	Landesverband vaterländischer Frauenvereine im Fürstentum Lippe	Sammlung von eingekochtem Obst und Fruchtsäften für die Truppen im Felde	Die vaterländischen Frauenvereine	

(Nr. 4909) **Bekanntmachung**

über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette. Vom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Tierische und pflanzliche Öle und Fette dürfen zu Schmierzwecken, zu Brennzwecken sowie zum Einsetzen oder sonstigen Behandeln von Metallen, Werkzeugen, Maschinenteilen und Metallgegenständen nicht unvermischt verwendet werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 bezieht sich nicht auf die Verwendung zu Härtungs- und Kühlzwecken; der Reichskanzler kann die Vorschrift auf die Verwendung zu diesen Zwecken ausdehnen.

§ 2.

Gemischte Öle, konsistente Fette und andere Schmierfette dürfen mit keinem höheren Gehalt an tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten als 25 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses hergestellt werden.

Der Reichskanzler kann das Mischungsverhältnis abweichend bestimmen.

§ 3.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück

Kriegsministerium. Berlin W66, den 27.9.1915.
Nr. 1812/9. 15. A. 2.

Die Genehmigung zur Fertigung und zum Verkauf von Herzschußplatten hat erhalten:

Stahlwerk Lindenberg in Remscheid am 6. 9. 1915 Nr. 12267 A 1.

Das Verzeichnis zur Verfügung vom 2. 7. 1915 Nr. 341/6. 15. A 2 ist zu vervollständigen.

Im Auftrage:

gez. v. Brissberg.

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich“
Nr. 43 von 1915).

Die auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) errichtete

Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise

beginnt ihre Tätigkeit am 11. Oktober 1915.

Es sind ernannt

zum Vorsitzenden

der Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, Wirklicher Geheimer Rat Dr. Richter, Erzellenz;

zum Ersten Vertreter des Vorsitzenden

der Abteilungsdirigent im Reichsamt des Innern, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Präsident Dr. Raue;

zum Zweiten Vertreter des Vorsitzenden

der Ministerialdirektor im Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Lufensky;

zum Geschäftsführenden Vorstandsmitglied

der vortragende Rat im Reichsamt des Innern, Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Jung.

(Anmerkung: Die Diensträume befinden sich in Berlin W. 8, Wilhelmstr. 70 b).

In der Nacht vom 5./6. d. M. sind dem Gastwirt Meier in Belfort mittels Einbruchs gestohlen worden: 3 l Rüöl, 1 Kasten mit 17 bis 19 vollen Bierflaschen, 1 Kiste mit 10 Pfd.

Solo-Margarine, 4 Brote und 1½ Pfd. Butter nebst Teller.

Die leeren Kisten sind am anderen Morgen in der Nähe des Tatorts wieder aufgefunden.

Um Ermittlung des Diebes und Nachricht hierher zu J 899/15 wird ersucht.

Detmold, den 14. Oktober 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Crede

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Auf Grund des Rundschreibens des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 21. September 1915 wird nach Zustimmung Fürstlicher Regierung zu dem § 14 Abs. 1 g der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 — vom 28. Juni 1915 — unter Aufhebung der Ziffer 7. der im Amtsblatt Nr. 102 vom 15. September 1915 — S. 870/871 — erlassenen Bestimmungen folgende Anordnung erlassen:

1. Die Erträge an Hinterforn — d. h. die beim Dreschen und beim Reinigen des Getreides abfallenden Mengen an zer Schlagenen und verkümmerten Körnern, Unkraut und dergl. — dürfen nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung des Ortsvertreters der L. W. G. verschrotet werden. Die Genehmigung erfolgt durch Ausfertigung eines Schrotscheines. Ein Verfüttern im ungeschroteten Zustande darf nur an Geflügel und gleichfalls nur nach besonderer schriftlicher Genehmigung des Ortsvertreters erfolgen. Die als Hinterforn freizugehenden Mengen dürfen nicht mehr betragen als 3 % der Brotgetreideernte des Getreidebesizers, wie sich diese nach der Anfang Juli 1915 erfolgten Ernteschätzung stellt. Der Ortsvertreter bestimmt, ob das von den Getreidebesizern als Hinterforn bezeichnete Getreide auch tatsächlich als Hinterforn anzusehen ist. Im Streitfalle entscheidet die L. W. G.

2. Das Schroteten von Hinterforn darf nur in gewerblichen Mühlen erfolgen. Es dürfen stets nur die auf den Schrotscheinen angegebenen Mengen — nicht mehr und nicht weniger — verschrotet werden. Die Mühlenunternehmer haben die abgelieferten Scheine am 1. jeden Monats demjenigen Ortsvertreter der L. W. G. zu übersenden, der die Scheine ausgestellt hat.

3. Die Mühlenunternehmer haben eine Schrotliste über die von ihnen auf Grund der Schrotscheine ausgeführten Verschrotungen von Hinterforn zu führen; diese Liste ist nach Maßgabe der Vorschrift für die Mahllisten einzurichten.

Der Ortsvertreter der L. W. G. ist berechtigt, zur Nachprüfung der Schrotlisten die Bücher der zum Führen der Listen Verpflichteten einzusehen.

4. Der Ortsvertreter der L. W. G. hat eine Liste über die ausgestellten Schrotscheine und die zum Verfüttern im ungeschroteten Zustande freigegebenen Mengen zu führen.

Diese Anordnung bezieht sich nicht auf das durch Brandschaden, Auswuchs, Rasse usw. zur menschlichen Ernährung unbrauchbar gewordene Brotgetreide. Solches Getreide ist vielmehr restlos an die Bewirtschafter der L. W. G. abzuliefern.

Zu widerhandlungen gegen die unter 1—3 den Getreidebesizern und Mühlenunternehmern auferlegten Pflichten werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. Auch kann bei Zu widerhandlungen das Recht auf Selbstversorgung Selbstversorgern entzogen und das Geschäft der Mühlenbetriebe, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich der Befolgung ihrer Pflichten unzuverlässig erwiesen haben, geschlossen werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 11. Oktober 1915.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:

Kirchhof,

Geheimer Regierungsrat.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Lehmer in Grastrup ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft.

Schötmär, den 11. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Meyer

Unter den Viehbeständen

1. des Beigeordneten Bratemeier zu Wendlinghausen,

2. des Landwirts Bröker Nr. 26 daselbst,
3. des Meise sen. Nr. 151 in Gumsfeld,
4. des Meise jun. Nr. 151 daselbst und
5. des Konrad Wegemann Nr. 33 zu Bega

ist die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen.

Die über die verseuchten Gehöfte verhängten

Sperremaßnahmen sind wieder aufgehoben.

Brake in Sippe, den 11. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof

Unter dem Viehbestande des Landwirts

Vinne zu Hillentrop ist der Ausbruch der

Maul- und Klauenseuche freistierärztlich festgestellt.

Das verseuchte Gehöft ist unter Sperre gestellt.

Brake in Sippe, den 11. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof

Die Bekanntmachung vom 1. Oktober v. J.

in Nr. 80 des Amtsblatts wird dahin berichtigt:

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen,

Hafer, Heu und Stroh im Monat September 1914

hat hier betragen:

für 50 Kilo Weizen 11,87 M

" " " Roggen 10,75 "

" " " Hafer gut 11,25 "

" " " " mittel 10,75 "

" " " " gering 10,— "

" " " Heu 3,50 "

" " " Stroh 2,50 "

Diejenige vom 3. November 1914 in Nr. 89

des Amtsblattes dahin:

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen,

Hafer, Heu und Stroh im Monat Oktober 1914

hat hier betragen:

für 50 Kilo Weizen 12,87 M

" " " Roggen 12,— "

" " " Hafer gut 11,25 "

" " " " mittel 10,75 "

" " " " gering 10,— "

" " " Heu 3,75 "

" " " Stroh 2,75 "

Demgo, den 13. Oktober 1915.

Der Magistrat.

Dr. Höland,

Oberbürgermeister.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten

Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 22 ein-

getragen, daß die Eheleute Landwirt Hermann

Kroos Nr. 30 in Bahlhausen und Wil-

helmine, geb. Pahnke daselbst, durch Vertrag

vom 11. Oktober 1915 für ihre Ehe die allgemeine

Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 11. Oktober 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Die Witwe Dora Möller in Pivits-

heide und der Vormund der Möller'schen

Kinder, Kaufmann Fritz Schulte das., haben

das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 2. De-

zember 1904 über die im Grundbuche von Pivits-

heide Band III Blatt 26 in Abteilung III unter

Nr. 15 für die Firma G. H. Bussemeyer & Co.

in Lage eingetragene Hypothek zu 300 M be-

antragt. Der Inhaber der Urkunde wird auf-

gefordert, spätestens in dem auf

den 31. Januar 1916, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten

Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und

die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraft-

loserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 12. Oktober 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der am 15. Dezember 1914 gegen den

Ziegler Karl Kemper aus Hiddesen erlassene

Stechbrief ist erledigt.

Detmold, den 14. Oktober 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

In unser Güterrechtsregister ist unter Nr.

276 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt

Wilhelm Angermann und Auguste, ge-

borene Rehmsmeier Nr. 17 zu Teut, durch Ver-

trag vom 28. September 1915 die allgemeine

Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des

Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe ein-

geführt haben, daß der Ehemann Angermann

berechtigt ist, allein über den gemeinschaftlichen

Grundbesitz zu verfügen.

Alverdissen, den 28. September 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Die Aufsicht über die Kommunalwege des Amtes Horn mit Ausnahme derjenigen in den Bauerschaften Kohlstädt und Schlangen ist bis auf weiteres dem Maurerpolier Heinrich Siekmann auf Nr. 2 in Holzhausen, die Aufsicht über die Kommunalwege in den beiden genannten Bauerschaften sowie über den Kommunalweg in der Bauerschaft Haustenbeck ist dem staatlichen Wegaufseher Bögerbar in Schlangen übertragen.

Detmold, den 11. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Pieper Nr. 20 in Wissentrup und dem Viehbestande des Einliegers Lüfermann auf Nr. 173 in Verlebeck ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen

Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Erloschen ist die fragliche Seuche unter den Viehbeständen

1. des Landwirts Witte Nr. 4 in Niederhönhagen,
2. des Landwirts Schlur in Remmighausen,
3. des Landwirts Brokmeier in Schönmart,
4. des Landwirts Platena Nr. 19 in Meiningen und
5. des Rittergutspächters Meyer in Herberhausen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln über diese Gehöfte sind aufgehoben.

Detmold, den 14. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Vollmer.